

## **Bekanntmachung Nr. 52/2013**

### **Satzung (Nachtrag Nr. 2) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dammfleth**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dammfleth vom 20.06.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag Nr. 2 zur Hauptsatzung vom 07.08.2003 erlassen:

#### **Artikel I**

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
Abs. 1: Die Gemeinde führt ein eigenes Wappen. Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:  
„Von Grün und Blau durch einen silbernen Pfahl, belegt mit einem schmalen blauen Faden, im Kurvenschnitt gespalten. Oben links vier silberne schräg gestellte Windmühlenflügel, unten rechts ein goldenes Lindenblatt mit Fruchtstand.“  
Die Gemeindeflagge zeigt „Auf dem nach Art des Wappens geteilten grün-blauen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.“  
Abs. 2: Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Dammfleth – Kreis Steinburg“.  
Abs. 3: Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
2. § 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen.
3. § 4 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter  
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses
4. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 4 Abs. 5 und 6 werden zu § 4 Abs. 4 und 5.
6. § 9 erhält folgende neue Fassung:  
(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden in der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ veröffentlicht.  
(2) Alle sonstigen Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.wilstermarsch.de](http://www.wilstermarsch.de) veröffentlicht. In der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ ist hierauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen.  
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.  
(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Hinweis in der Zeitung kann dabei entfallen.

#### **Artikel II**

Der Nachtrag 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Dammfleth tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.08.2013 erteilt.

Dammfleth, den 05. September 2013

Delf Sievers  
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 18.09.2013

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers